

08. Jan. 2020

Tiefbauamt
des Kantons Bern

A-Nr.

Schermenweg 11, Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 636 50 50
www.be.ch/tba
info.tbaoik2@bve.be.ch

Einwohnergemeinde Biglen
Infrastrukturkommission
Gemeindehaus
Hohle 19
3507 Biglen

Pierre Ballmann
Direktwahl +41 31 636 50 41
pierre.ballmann@be.ch

6. Januar 2020

**2000-20; Zustimmungsverfügung (Verkehrsmassnahme)
Ihre Nachricht vom 20. Dezember 2019**



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Oktober 2019 haben Sie folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

**Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
Mühlestrasse**

Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) erteilen wir Ihnen die Zustimmung zu diesem Beschluss.

Diese Massnahme ist unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist (Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21) sowie auf unsere Zustimmung ordentlich zu publizieren.

Diese Zustimmungsverfügung fällt dahin, wenn die damit verbundene Massnahme nicht innert drei Monaten in amtlicher Form publiziert wird.

Gebühr

Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21):

Grundgebühr	CHF	120.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	100.00
Total	CHF	220.00

Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II



Pierre Ballmann

Projektleiter Strassenbau

Kopie an:

- Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (PDF an rsta.bemi@jgk.be.ch)
- Rechnungsführung OIK II

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde muss in zwei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.